

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft

avig-revision@seco.admin.ch

12. Februar 2025

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und der Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. November 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den rubrizierten Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

1. Änderung der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

1.1 Geplante Aufhebung von Art. 30 Abs. 3 AVIV

Art. 30 Abs. 3 AVIV soll aufgehoben werden. Gemäss Satz 1 dieser Bestimmung muss die Arbeitslosenkasse der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen ausstellen.

In Kantonen, die eine direkte Übermittlung der Bescheinigung von den Arbeitslosenkassen an die Steuerbehörden gesetzlich vorsehen, kann diese der kantonalen Steuerbehörde elektronisch übermittelt werden (Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 8 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG]).

Die beiden Bestimmungen regeln nicht dasselbe. Würde Art. 30 Abs. 3 AVIV aufgehoben, entfielen die Pflicht der Arbeitslosenkassen, den versicherten Personen eine Bescheinigung über den Leistungsbezug auszustellen. Diese Pflicht muss unseres Erachtens weiterhin bestehen.

Ob die Bescheinigung von den Arbeitslosenkassen direkt (auf elektronischem Weg) an die Steuerbehörden übermittelt werden darf, ist eine andere Frage. Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 8 AVIG können Art. 30 Abs. 3 AVIV daher nicht ersetzen.

Wir beantragen deshalb, Art. 30 Abs. 3 Satz 1 AVIV nicht aufzuheben.

1.2 Anregung zur Änderung von Art. 30 Abs. 1 AVIV

Gemäss Art. 30 Abs. 1 AVIV zahlen die Arbeitslosenkassen die Entschädigung für die abgelaufene Kontrollperiode in der Regel im Lauf des folgenden Monats aus. 90 % der Auszahlungen erfolgen im Folgemonat beziehungsweise nach Abschluss der Kontrollperiode. Die Versicherten rufen die Arbeitslosenkassen jedoch oft bereits am 25. des laufenden Monats an und fragen nach der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung.

Wir regen daher an (zumal es bei der Qualitätsmessung auch um die Kundenzufriedenheit geht), Art. 30 Abs. 1 AVIV den realen Gegebenheiten anzupassen, indem er wie folgt geändert wird:

"Die Arbeitslosenkassen zahlen die Entschädigung für die abgelaufene Kontrollperiode *frühestens* im Lauf des folgenden Monats aus."

1.3 Anregung zur Ergänzung der AVIV

Gemäss Art. 97a Abs. 1 Bst. f AVIG können gewissen Behörden im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin Daten zu versicherten Personen bekannt gegeben werden. In der Praxis führt diese Bestimmung immer wieder zu Unsicherheit und sogar Auseinandersetzungen unter den Behörden darüber, was unter "schriftlich" zu verstehen ist. Viele Behörden senden ihre Gesuche per E-Mail in der Annahme, dass damit dem Erfordernis der Schriftlichkeit Genüge getan ist. Besteht das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres – einer Auskunft des Staatssekretariats für Wirtschaft folgend – auf einem handschriftlich unterzeichneten Gesuch, ist dies für andere Behörden in Zeiten zunehmender Digitalisierung schwer nachvollziehbar.

Im Verwaltungsrecht bedeutet "Schriftlichkeit" nicht automatisch die "einfache Schriftlichkeit" des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht).¹ Für Auskunftsgesuche ist eine Handunterschrift oder eine elektronische Signatur gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sinn und Zweck der "Schriftlichkeit" von Auskunftsgesuchen nach Art. 97a Abs. 1 Bst. f AVIG ist die Nachvollziehbarkeit. Es muss klar sein, von welcher Behörde das Gesuch eingereicht wird. Dem Erfordernis der Nachvollziehbarkeit ist unseres Erachtens Genüge getan, wenn die gesuchstellende Behörde und die Ansprechperson erkennbar sind.

Wir regen daher an, in der AVIV eine neue Bestimmung zur Konkretisierung von Art. 97a Abs. 1 Bst. f AVIG zu verankern, wonach für den Nachweis der Schriftlichkeit ausreichend ist, dass die ausstellende Behörde sowie die Ansprechperson auf dem Gesuch erkennbar sind.

Sollte dies im Rahmen der Verordnungsänderungen abgelehnt werden, ersuchen wir das Staatssekretariat für Wirtschaft jedenfalls um eine entsprechende Präzisierung in seinen Kreisschreiben.

2. Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen (ALK-EntschV)

2.1 Geplanter Art. 11 Abs. 2 ALK-EntschV

Wir beantragen, dass die Kostenbeteiligung des Trägers für die über der Malusgrenze liegenden Verwaltungskosten pro Leistungspunkt von 80 % auf 70 % herabgesetzt wird, zumal auch die Malusgrenze herabgesetzt wurde (von 20 % auf 17 %).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

¹Siehe zum Ganzen: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Direktionsbereich Öffentliches Recht in: Leitfaden zur Auslegung und Gestaltung von Formvorschriften im öffentlichen Recht des Bundes vom 19. September 2023.